

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pils,
Leipzig-Deutscher Platz, Mittelstrasse 4.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Für die Handelsberichte und
den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222* der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonntags. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

Müssen die Preise,

wie sie in der Fachpresse offeriert werden, eingehalten werden?

Diese, für alle Handlungsgärtner, welche in den Offertenblättern und sonstigen Fachzeitschriften inserieren, hochwichtige Frage ist kürzlich in einem Prozess entschieden worden, der sich vor dem Amts- und Landgericht zu Frankfurt-Main abgespielt hat. Es handelt sich dabei darum, ob der Besteller einer Ware, die in einem Fachblatt zu einem bestimmten Preis offeriert ist, auch zu dem Preise zu fordern berechtigt ist, und die Annahme der Ware zu anderem Preise ablehnen kann, wenn er bei der Bestellung nicht auf die Offerte in dem Fachblatt Bezug genommen hat.

Der Sachverhalt war folgender: Der Kläger X. in Dresden hatte in einer Fachzeitschrift eine Annonce erlassen, in welcher er ff. Seidenholzbast, 1 kg zu 1 Mk., und ff. Seidenholzbastmatten, das Stück zu 25 Pfg., anbot. Nun bestellte eine Firma Z. in Frankfurt-Main ein Quantum dieser Artikel mittelst Bestellkarte. Die Dresdener Firma sandte auch ein Nachnahmepaket, setzte aber für die Ware einen etwas höheren Preis an. Infolgedessen verweigerte die Bestellerin die Annahme der Ware. Nun wurde die Lieferantin klagbar, indem sie behauptete, die Beklagte habe keinen Bezug auf die Annonce genommen. Dieselbe sei ihr auch von der Klägerin gar nicht zugesandt worden. Diese Offerte komme also nicht in Frage. Auch hätten sich die Preise in der Offerte nur auf nichtfarbige Artikel bezogen, während die farbigen teurer seien. Der angesetzte Preis sei angemessen. Die Beklagte hat dagegen eingewandt, sie habe auf Grund der Offerte in „Thalacker's Allgemeiner Samen- und Pflanzen-Offerte“ bestellt. Darin sei ein Unterschied zwischen farbiger und nichtfarbiger Ware nicht gemacht. Sie könne also auch die farbige Ware zu dem Offertenpreis verlangen und brauche einen höheren Betrag nicht zu zahlen. Die Annahme der Ware zu einem höheren Preis könne sie verweigern. Das Gericht hat der Beklagten in beiden Instanzen recht gegeben. Wir wollen uns hier mit dem ausführlichen Urteil des Landgerichts vom 27. November 1906 (2 S. 415/06 — 1 C. 1812/05) beschäftigen.

Dasselbe geht davon aus, dass der Inserent in dem Fachblatt an die Preise seiner Offerte gebunden sei. In dem Preisangebot sei kein Unterschied gemacht zwischen farbigem und weissem Bast. Es sei also davon auszugehen, dass Kläger für sämtliche Artikel — seien sie nun farbig oder nichtfarbig — die gleichen Preise fordern wolle. Mit Rücksicht auf die Fassung der Annonce, in welcher es heisse: „Vergleichen Sie die Preise, ich bin immer der billigste!“ müsste auch ein Fachmann, selbst wenn ihm bekannt sein sollte, dass sonst farbiger Bast teurer ist, als weisser, annehmen, dass im vorliegenden Falle sich die Preise auf alle Bastsorten beziehen sollten. Wollte Kläger einen Unterschied machen, so hätte er dies in der Annonce zum Ausdruck bringen müssen. Nun liege es ausser allem Zweifel, dass der Beklagte die Nachnahmeseudung hätte zurückweisen können, wenn er auf die Offerte in der Zeitung besonders Bezug genommen hätte, denn dadurch, dass der Lieferant höhere Preise, wie in der Offerte, in Rechnung stellte, machte er eine ganz andere Offerte, die der Besteller seinerseits nicht anzunehmen brauche. Zu demselben Resultat kommt man, wenn das Landgericht, wenn man nicht die Annonce, sondern den Bestellschein als die Offerte auffasse. Dann habe die Beklagte Waren zu einem bestimmten Preis bestellt, Klägerin habe aber diese Offerte nicht einfach angenommen, sondern dadurch, dass sie Waren zu einem höheren Preise sandte, eine Gegenofferte gemacht, welche die Beklagte aber zurückweisen konnte. Es sei also zum mindesten über den Preis der Ware eine Willensübereinstimmung nicht erzielt worden, daher ein Vertrag nicht zu stande gekommen.

Nun habe allerdings im vorliegenden Falle die Bestellerin bei der Bestellung auf die Annonce nicht Bezug genommen. Trotzdem sei die Sachlage aber die gleiche. Damit, dass Kläger die Annonce in eine Fachzeitung einrückte, beabsichtigte er, dass Fachleute auf Grund dieser Annonce bei ihm Bestellungen machten. Er musste also damit rechnen, dass auch die Bestellung der Beklagten auf Grund der Annonce und mit Rücksicht auf die dazugehörigen billigen Preise gemacht sei. Wenn er nun trotzdem höhere Preise in Ansatz bringt, so mache er auch hier eine Gegenofferte, die die Beklagte nicht anzunehmen ver-

pflichtet war. Mindestens lag auch hier eine Nichtübereinstimmung der Willenserklärung hinsichtlich des Preises vor und daher war auch in diesem Falle kein Vertrag zu Stande gekommen. Das Gericht hat schliesslich auch ausgeführt, dass man zu demselben Resultat komme, wenn man die Anfechtung wegen Irrtums zu Grunde lege. Es sei, wie schon gesagt, davon auszugehen, dass Beklagte auf Grund der Fassung der Annonce des Glaubens war, dass hinsichtlich des Preises ein Unterschied zwischen weissem und farbigem Bast nicht gemacht sei, während Klägerin die Annonce nur auf weissem Bast bezogen wissen will. Die Beklagte habe sich dann wegen des Preises in einem Irrtum befunden und, nachdem sie das erkannte, ihre Willenserklärung angefochten. Das gehe aus der Nichtannahme und dem Schreiben, welche sie an die Klägerin gerichtet habe, deutlich hervor, wenn es auch nicht ausdrücklich ausgesprochen sei. Sonach rechtfertige sich die Abweisung der Klage, von welchem Standpunkt man auch ausgehen wolle.

Für die inserierenden Handlungsgärtner ist der Prozess von grosser Wichtigkeit und wir wollen daher noch einmal zum Schluss kurz die Regeln zusammenfassen, welche aus der Begründung des Urteils hervorgehen. Es sind die folgenden:

1. Wer in einem Fachblatt Waren zu bestimmten Preisen offeriert, ist an diese Offerte gebunden und kann höhere Preise für die Waren nicht in Ansatz bringen.
2. Es ist dabei gleichgültig, ob der Besteller auf die betreffende Annonce in dem Fachblatt ausdrücklich Bezug genommen hat oder nicht. Auch in dem letzteren Falle ist vorauszusetzen, dass er die in der Offerte enthaltenen Preise für sich in Anspruch nimmt, denn die Offerte richtet sich an alle beliebigen Abnehmer.
3. Hat der Besteller die Ware erhalten und verwendet, und es werden nachher höhere Preise gefordert, so kann er diese ablehnen und sich auf die Offerte beziehen.
4. Wird er vorher über die höhere Preislage aufgeklärt, so kann er die Annahme der Ware verweigern und unter Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums von diesem zurücktreten oder, indem er in der höheren Preisbemessung eine Gegenofferte erblickt, diese zurückweisen.

5. Werden in einem Inserat nur Waren bestimmter Art gemeint, so muss dies klar und deutlich zum Ausdruck gebracht werden, da sonst der Besteller berechtigt ist, anzunehmen, dass sich der ausgeworfene Preis auf die Waren aller Art dieser Gattung bezieht.

Wir möchten aber noch besonders hinzufügen, dass es den Handlungsgärtner und allen anderen Geschäftsleuten, welche in Fachblättern inserieren, nur zum Vorteil gereichen kann, wenn sie im Wortlaut recht vorsichtig, klar und deutlich sind. Der vorstehende Prozess zeigt, dass sonst sehr unangenehme Differenzen entstehen können, denn es lässt sich vom rechtlichen Standpunkt gegen das Urteil des Landgerichts nichts einwenden.

Die Abänderungen der Satzungen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Sachsen in Bezug auf die Gärtnereibetriebe.

Seit längerer Zeit hatte sich schon der „Gartenbauverband für das Königreich Sachsen“ darum bemüht, einen Nachtrag zu dem Statut der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft herbeizuführen, der sich namentlich mit den §§ beschäftigen sollte, welche für die Gärtnerei von Bedeutung sind. Wie Obergartendirektor Hofrat Bouché in der letzten Versammlung des Gartenbauverbandes in einem Vortrag über diese Angelegenheit hervorhob, sind die diesbezüglichen Bestrebungen des sächsischen Gartenbauverbandes von Erfolg gewesen und die Wünsche desselben haben Berücksichtigung erfahren. Wir haben schon in unserem Bericht erwähnt, dass wir auf diese Frage zurückkommen würden, und wollen hier mitteilen, um welche Veränderungen es sich in erster Linie dabei handelt. In Frage kommt da vor allem der § 31 der Satzungen: „Gärtnerei- (Gartenbau-) Betriebe“, der früher nur „Gärtnereibetriebe“ überschrieben war, was zu manchen Unklarheiten Veranlassung gab. Auch im Text ist überall die Bezeichnung des „Gartenbau-Betriebes“ mit hineingenommen worden. Die Bestimmung über die Hinzuschlagung der Einheiten hat einen Zusatz erhalten, der eine gerechtere Behand-

Zur Verwendung von

Gehölzen mit Zierfrüchten.

Von Richard Stavenhagen-Rellingen.

Seit einigen Jahren macht sich bei den Bindekünstlern eine grössere Vorliebe für die Verwendung von dauerhafterem Dekorationsmaterial geltend, wie dies namentlich bei den Kränzen aus Zapfen und Nadelholzweigen zum Ausdruck kommt. Erfreulich ist auch die Bevorzugung der Gehölze mit lebhafter Herbstfärbung, deren Zweige einen geradezu idealen Werkstoff für grössere Arrangements darstellen. Dieses Thema soll uns ein anderes Mal beschäftigen. Heute gibt uns eine Plauderei in „The Florist Exchange“ über „Beeren und Beeren tragende Pflanzen für Weihnachtsdekorationen“ Veranlassung, diesen Gegenstand aufzunehmen. Der Verfasser des genannten Artikels, Joseph Meehan, knüpft an die ausgedehnte Verwendung der mit Beeren geschmückten Zweige einheimischer Ilex-Arten an und nennt dann eine ganze Anzahl verschiedener immergrüner und laubabwerfender Gehölze, deren Fruchtzweige, wenn sie mehrere Wochen vorher geschnitten und in Wasser gestellt werden, bei Aufbewahrung in geeigneten Räumen ihre Schönheit bis Weihnachten bewahren. Sie finden zum Schmuck der Wohnräume während des Festes Verwendung, entweder in grösseren Mengen für sich allein oder im Verein mit farbigem Herbstlaub. Von einigen der genannten, wie Ilex, Skimmia und Aucuba wird natürlich auch die ganze Pflanze in Gefässen, neben abgeschnittenen Zweigen zur Dekoration verwendet.

Obgleich einige der besprochenen Arten wegen ihrer nicht genügenden Winterhärte für norddeutsche Verhältnisse kaum in Betracht kommen, ist doch die grosse Mehrzahl auch dem deutschen Handlungsgärtner zugänglich. Es

handelt sich teils um alte Bekannte, die in jedem Baumschul-Katalog zu finden sind und soweit dieses nicht der Fall ist, verdienen die empfohlenen Arten zweifellos, dass man sie auf ihre Verwendungsfähigkeit für den deutschen Markt hin prüft.

In nachstehenden Ausführungen bildet der Artikel des amerikanischen Verfassers die hauptsächlichste Grundlage; wo nötig, wurden aber zur Ergänzung eigene Beobachtungen eingeflochten. Manche der empfohlenen Pflanzen, z. B. *Skimmia japonica*, *Berberis thunbergii*, *Cotoneaster Simondsii* usw. haben sich auch für unsere Verhältnisse längst bewährt und gehören zu den Pflanzen, für deren ausgedehntere Verwendung die Baumschulenbesitzer bei uns unbedingt eintreten sollten.

Neben der europäischen Stechpalmenart, *Ilex aquifolium* werden in den Vereinigten Staaten besonders noch die beeregeschmückten Zweige von *Ilex opaca* (*I. quercifolia*) und *I. verticillata* (*syn. Prinos verticillatus*), die gemeine Winterbeere, beides dort einheimische Arten, verwendet. Die letztere ist laubabwerfend und bedeutend härter als die immergrünen Arten. Alle haben leuchtendrote Beeren und man ist bemüht, bei *I. aquifolium*, wenn es sich um grössere Hauptpflanzen handelt, durch künstliche Befruchtung der weiblichen Blüten einen reicheren und gleichmässigeren Beerenansatz zu erzielen, denn oft fehlen die männlichen Blüten an einzelnen Pflanzen oder Zweigen gänzlich. *Ilex opaca* hat mattgrüne, dornige Blätter, denn der schöne Lackglanz von *Ilex aquifolium* fehlt, diese Art ist aber widerstandsfähiger und gedeiht freistehend besser als der europäische Ilex, der nur in Gegenden mit hoher Luftfeuchtigkeit gut vorkommt, aber an halbschattigen, windgeschützten Standorten sich auch in mitteleuropäischen Gärten noch in schönen Exemplaren findet. Noch empfind-

licher ist die japanische *Ilex cornuta*, mit glänzenden, wenig gedorneten Blättern bei reichem Ansatz grosser, roter Beeren; diese ist auch in den Nordstaaten der Union als Landpflanze nicht mehr lebensfähig und kommen die Zweige aus der amerikanischen „Riviera“ und den Grossstädten des Nordens. Zu empfehlen wäre noch *Ilex crenata*, ebenfalls aus Japan, mit kleinen, schwach gekerbten Blättern und schwarzen Früchten; sie ist bedeutend härter als die vorgenannte und führt infolge der abweichenden Blattform den Namen „Myrtens-Ilex“. Die von J. Meehan für Nordamerika empfohlene Stechwinde *Smitax Walteri*, die dort in dem gemässigten Teile der Vereinigten Staaten vorkommt und sich durch das Fehlen der bei anderen *Smitax*-Arten vorhandenen Dornen auszeichnet, dürfte in Deutschland nur im Südwesten dem Winter im Freien Stand halten, dasselbe gilt von den *Ruscus*-Arten, die ich hier nur beiläufig erwähne und die aus Südeuropa in abgeschnittenen Zweigen, doch meist ohne Beeren, zu uns kommen.

Warm empfehlen möchte ich dagegen *Skimmia japonica*, die zwar allgemein als empfindlich gilt, mit deren Winterhärte es sich aber ähnlich wie mit Rhododendron verhält. Bei geeignetem Standort, d. h. im Halbschatten und mit guter Bodendecke lässt sie sich in den meisten Gegenden Deutschlands, wo Koniferen gut gedeihen, als Freilandpflanze verwenden und bildet dort im Verein mit kleinen Koniferen und anderen immergrünen Pflanzen einen Schmuck für Felspartien. Als Beweis für die Härte von *Skimmia japonica* kann die Tatsache gelten, dass sie nach Meehan selbst in der Gegend von New-York noch im Freien vorkommt. Die Pflanze lässt sich als eine grünblättrige Aucuba „en miniature“ beschreiben, setzt aber willig und gleichmässig Beeren an, während bei Aucuba die künstliche Befruchtung

zu einem gleichmässigen Fruchtansatz erforderlich ist. Bei *Skimmia* kommen nämlich wie bei Aucuba, Ilex und dem weiterhin genannten *Celastrus* zweihäusige und unvollkommen zweihäusige Pflanzen, d. h. solche mit Zwitterblüten vor und nur diese setzen natürlich ohne menschliches Zutun Früchte an. Als Schnittmaterial sind die Zweige der *Skimmia* bei uns zu kostbar und zu kurztriebig; dagegen lässt sich aber die ganze Pflanze in Jardiniere, Körben und ähnlichen Zusammenstellungen verwenden und meines Erachtens nach hat sie als Handelspflanze denselben Wert wie Aucuba. Vielleicht finden sich auch unter den Varietäten solche, die die Stammart an Härte und Willigkeit des Beerenansatzes noch übertreffen.

Die bisher genannten Pflanzen waren mit Ausnahme von *Ilex verticillata* ausgesprochen immergrün; als halbimmergrüne lassen sich die folgenden bezeichnen, die alle im Spätherbst ein schönes lebhaft gefärbtes Zweigmaterial liefern: *Cotoneaster*, *Pyracantha*, *Cotoneaster Simondsii* und *Elaeagnus umbellata*. Unter diesen dürfte *Cotoneaster Simondsii* die für unsere Verhältnisse wertvollste Art darstellen, denn diese Zwergmispel übertrifft den bekannten Feuerdorn durch verschiedene wertvolle Eigenschaften, wie grössere Wüchsigkeit, Härte und die Fähigkeit, sich leichter vermehren und verpflanzen zu lassen. Der Feuerdorn, der botanisch bald als *Mespilus*, bald als *Crataegus* oder *Cotoneaster* angesprochen wird, heisst mit seinem „neuesten“ Namen *Pyracantha coccinea*. Er unterscheidet sich von den sonst ähnlichen immergrünen oder halbimmergrünen *Cotoneaster* Arten durch gekerbte Blätter und bewehrte Zweige. *Elaeagnus umbellata*, aus Japan, ist in Wuchs und Belaubung schöner als *E. longipes*, aber auch nur in Südwestdeutschland winterhart und zieht sich in mitteleuropäischen Gegenden infolge Bekleidung mit sogenannten „Schülferhuppen“